

Vorstellung des Mobilitäts-Bau-Ortsgesetzes (MobBauOG) für die Stadtgemeinde Bremen vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 476)

Inkrafttreten zum 1. Oktober 2022

Kai Melzer/ FB 01-6; oberste Bauaufsichtsbehörde

Rebecca Karbaumer / 50-8; Referat Strategische Verkehrsplanung

bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau (SKUMS)

Gliederung

- 1. bisherige Rechtslage nach StellpIOG-2012**
- 2. Meilensteine der Gesetzgebung zum MobBauOG**
- 3. MobBauOG als „Baustein“ der Verkehrswende**
- 4. wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfs**
- 5 .Details zum Mobilitätsmanagement (zu § 7 i.V.m. Anlage 3)**
- 6. Anlage Mobilitätsnachweis**

1. bisherige Rechtslage nach StellplOG-2012

**Stellplatzortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom
18. Dezember 2012 (Brem.GBl.S.555), gültig bis zum 30.09.2022**

sog. örtliche Bauvorschrift auf Grundlage des „kommunalisierten“
§ 85 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der BremLBO-2010

mit der Wahlfreiheit zwischen Realherstellung und Ablösung bleiben
die liberale Elemente der VV Stellplätze-1998 unverändert bestehen

damals neu: ***Mobilitätsmanagementmaßnahmen (§ 9)*** als
freiwillige innovative Alternative

1. bisherige Rechtslage nach StellpLOG-2012

Erfüllungsmöglichkeiten der Stellplatzpflicht seit 2013:



Gilt für Wohnungsbau sowie andere Nutzungen

2. Meilensteine der Gesetzgebung zum MobBauOG

Oktober 2018 – Resolution der Architektenkammer zur Abschaffung der Stellplatzpflicht

September 2019 – Novellierung StellpLOG mit verbindlichem Mobilitätsmanagement als Ziel der Koalitionsvereinbarung

Januar 2020 – Positionspapier der GRÜNEN zur „Novellierung der Stellplatzverordnung“

April 2021 – Veröffentlichung einer Studie von team red im Auftrag von SKUMS zur Wirksamkeit von Mobilitätskonzepten nach § 9 StellpLOG

Juni – September 2021 – öffentliches Anhörungsverfahren zum Entwurf des MobBauOG , nach Auswertung und Abstimmung anschließende Überarbeitung des Gesetzentwurfes

28. April 2022 – Zustimmung der Deputation MOBS (S)

21. Juni 2022 - Zustimmung Senat / 13. September 2022 Beschluss Stadtbürgerschaft

Verkündung im Brem.GBl. Nr. 92 / S. 476 vom 28.09.2022 mit Inkrafttreten zum 1. Oktober 2022

3. MobBauOG als „Baustein“ der Verkehrswende

20. September 2022 – Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) vom Senat beschlossen

1. Maßnahmen Autofreie Innenstadt (Kapitel 2)
2. Maßnahmen ÖPNV-Strategie Bremen (Kapitel 3)
3. Maßnahmen Parken in Quartieren (Kapitel 4)
4. Maßnahmen Stadt-Regionales ÖV-Konzept Bremen-Niedersachsen (Kapitel 5)

MobBauOG soll als „Baustein der Verkehrswende“ mit den Zielen des fortgeschriebenen VEP in Einklang stehen

kleine „Änderungsnovelle“ der BremLBO vom 22.09.2020 (Brem.GBl.S. 963)
Ergänzung § 49 BremLBO um „Mobilitätsmanagement“ und Aufweitung der Ermächtigungsgrundlage in § 86 Absatz 1 Nummer 4 BremLBO

3. MobBauOG als „Baustein“ der Verkehrswende

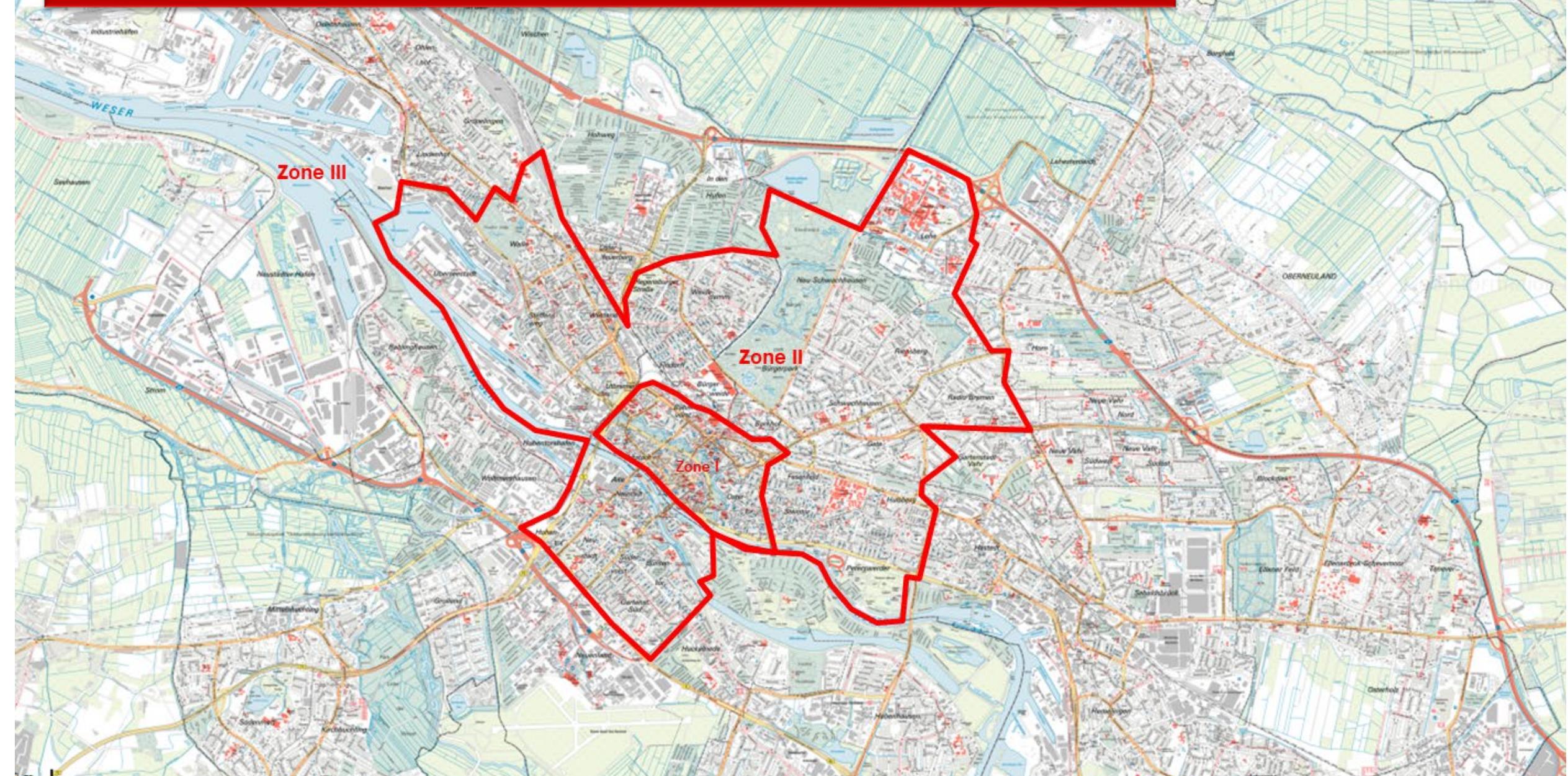
Das Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz löst das StellplOG ab

„Dieses Ortsgesetz regelt:

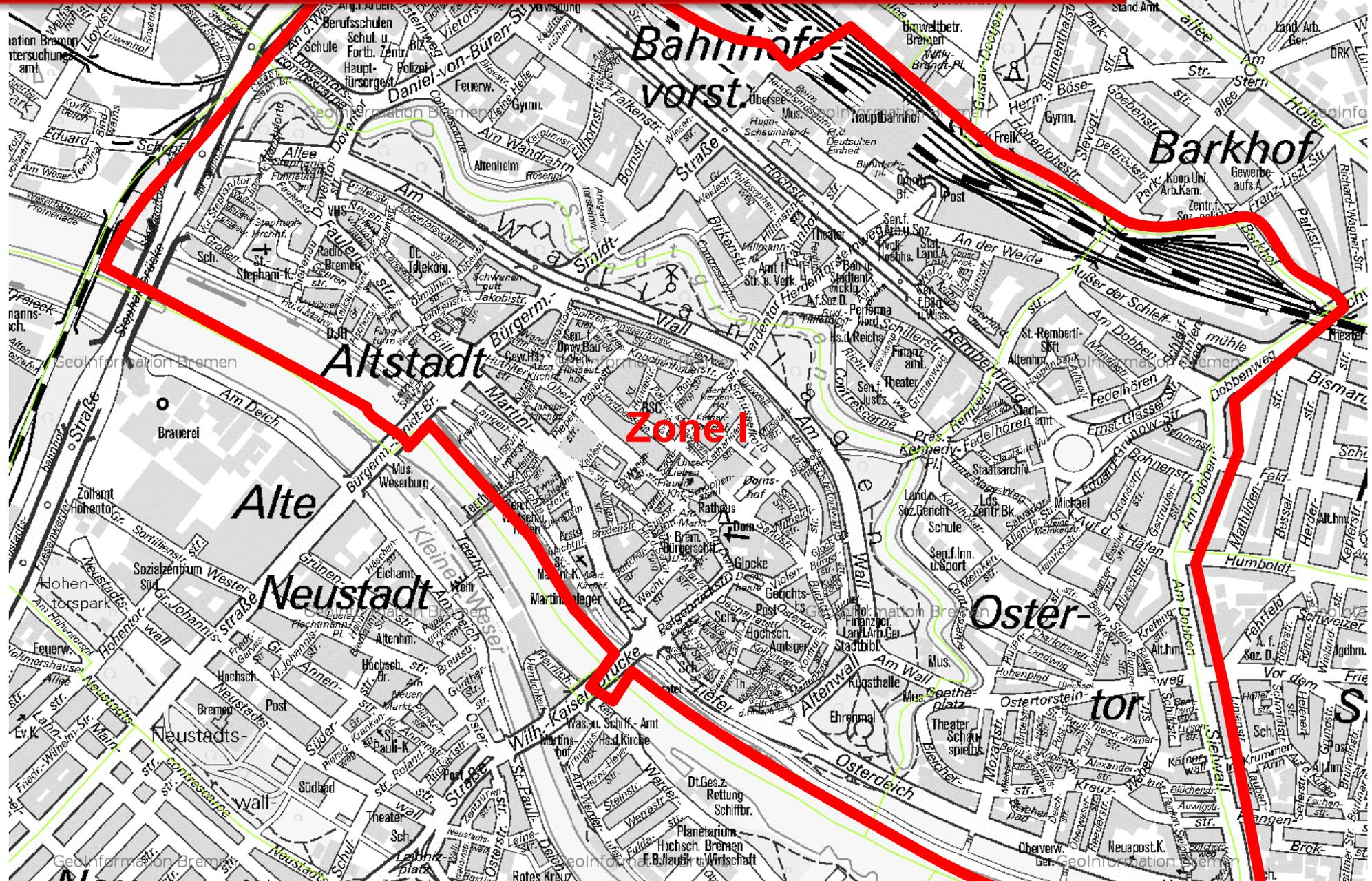
- a) an **die Erforderlichkeit, Anzahl, Größe, Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen,**
- b) und ein notwendiges, **vorhabenbezogenes Mobilitätsmanagement [...]**“*

*Im Rahmen von Neubau, Änderungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden

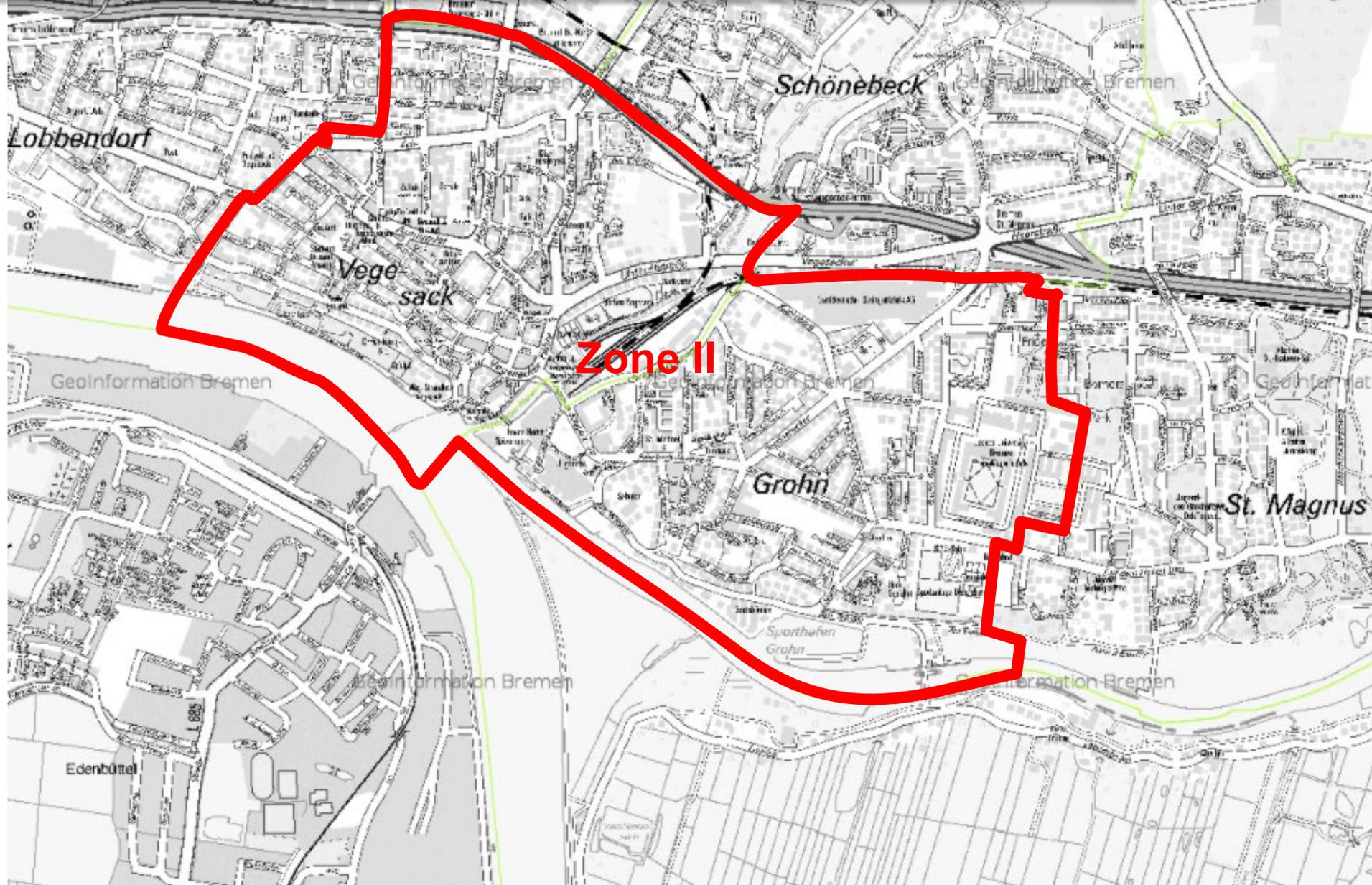
4. wesentliche Eckpunkte des MobBauOG / § 2 -Gebietszonenkarte



4. wesentliche Eckpunkte des MobBauOG / § 2 - Gebietszonenkarte



4. wesentliche Eckpunkte des MobBauOG / § 2 -Gebietszonenkarte



4. wesentliche Eckpunkte des MobBauOG

Feindifferenzierung der Richtzahlentabelle im Bereich Wohnungsbau (§ 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1)

- a) nach Gebietszonen
- b) nach Wohnungsgröße (Privilegierung von Kleinwohnungen < 40 m² Wohnfläche)
- c) Privilegierung des geförderten Wohnungsbaus

Rückausnahme (§ 3 Absatz 2)

Änderungen, Ausbau, Aufstockungen zu Wohnzwecken sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen (Nichtwohnzwecke siehe Abweichungsmöglichkeit § 13 Absatz 3 Nr. 1)

Einstiegsschwelle (§ 5 Absatz 3)

zur Erfüllung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs für Kraftfahrzeuge, sofern der rechnerische Stellplatznormbedarf (neu: auch bei Neubauvorhaben) mindestens vier Stellplatzeinheiten beträgt

Die Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen ist davon ausgenommen

Herstellung von Stellplätzen (§ 8)

barrierefreie Stpl. Anteil 4 v.H. (Absatz 4), Baum-Pflanzpflicht je oberirdische 4 Stpl. (Absatz 7)

4. wesentliche Eckpunkte des MobBauOG / § 10 - Ablösung

Die vollständige oder anteilige Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist **wahlweise** als Alternative zur Realherstellung oder Mobilitätsmanagement immer möglich (**Rechtsanspruch**)

Anpassung der Ablösungsbeträge je Stellplatzeinheit / Fahrradabstellplatz

Herstellungskosten sind im Vergleichszeitraum 2011 – 2019 um 33 % gestiegen

Vorschrift	Vorhaben	Gebietszonen I und II	Gebietszone III
§ 10 Absatz 1 Nr. 1	Regelablösung (Gewerbe)	18.600 Euro	8.400 Euro
§ 10 Absatz 1 Nr. 2	Wohnungsbau	12.600 Euro	5.600 Euro
§ 10 Absatz 2	Kulturdenkmäler, Baulücken, geförderter Wohnungsbau Nutzungsänderung, Ausbau, Aufstockung im Bestand zu Nichtwohnzwecken (mit Abweichung)	7.900 Euro	3.500 Euro
§ 11 Absatz 2	Fahrradabstellplätze (mit Abweichung)	1.000 Euro	400 Euro

Ablösungsbeträge sind entsprechend § 49 Absatz 2 BremLBO zur Förderung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur oder kommunalem Mobilitätsmanagement zu verwenden. Die Bildung von quartiersbezogenen Sondervermögen ist möglich.

4. Wesentliche Eckpunkte des MobBauOG / § 13 Abweichungen

ermöglichen einzelfallbezogene Erleichterungen oder sachgerechte Lösungen nach behördlicher Prüfung

Absatz 2 / Abweichungen vom materiellen Recht

Nummer 1 – Reduzierung oder Entfall des notwendigen Anteils an MobM zugunsten der Realherstellung

Nummer 2 – Ausnahmsweise Herstellung von Stellplätzen in der Gebietszone I

Nummer 3 – Abweichung von Entfernungsvorgaben

Nummer 4 – Ablösung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen

Nummer 5 - Verzicht auf die Baum-Pflanzpflicht bei Zwischennutzungen oder befristeten Stellplätzen

Nummer 6 – Ablösung von Fahrradabstellplätzen

Nummer 7 – ermäßigte Ablösebeträge nach § 10 Absatz 2 (Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen)

Absatz 3 / vollständiger oder anteiliger Verzicht auf die Erfüllung des Mobilitätsbedarfs

Nummer 1 - Aufstockung, Erweiterung, Umbau oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude zu Nichtwohnzwecken, sofern die Erfüllung aufgrund der Art und Lage des Vorhabens nicht und auch Mobilitätsmanagement nicht funktionsgerecht möglich ist (vgl. § 3 Absatz 2 für Wohnzwecke)

Nummer 2- Nachberechnungen des Stellplatznormbedarfs für Kraftfahrzeuge und der Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze auf Grundlage dieses Gesetzes bei Umbau, Sanierung oder Nutzungsänderungen im Bestand oder

Nummer 3 - Zwischennutzungen bestehender Gebäude und Grundstücke.

- Die Mobilitätskonzepte wirken
 - Maßnahmen führten zu **reduzierter Pkw-Nutzung und reduzierten Pkw-Besitz** unter Nutznießer*innen
 - **ÖPNV-Tickets** besonders beliebt
 - Begleitende Kommunikationsmaßnahmen unverzichtbar



5. NEU im MobBauOG - notwendiges Mobilitätsmanagement (§ 7)

kombinierbare Instrumente des MobBauOG
zur Erfüllung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs für Kraftfahrzeuge (§ 6)

Mobilitätsmanagement
§ 7

Anlage einer CS-Station

Mieter-/Jobtickets

CS-“Mitgliedschaft“

+ weitere Maßnahmen

Herstellung von Stellplätzen
§ 8

Ablösung
§ 10

Gilt für Wohnungsbau sowie andere Nutzungen

5. NEU im MobBauOG - notwendiges Mobilitätsmanagement (§ 7)

Verpflichtende Anteile zur Erfüllung des Stellplatznormbedarfs durch Mobilitätsmanagement (§ 7 Absatz 1)

Gebietszone I	inneres Stadtgebiet	75 %
Gebietszone II	innenstadtnahe Quartiere, Ortsteile Vegesack, Grohn	50 %
Gebietszone III	übriges Stadtgebiet, sofern Stellplatznormbedarf mindestens acht Stellplatzeinheiten Keine Anwendung in dünn besiedelten Ortsteilen	25 %

Auswahlkatalog und Kombinationsmöglichkeiten entsprechend § 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3

„Pooling“ mit mehreren Bauvorhaben ist möglich (§ 7 Absatz 3)

geplante Mobilitätsmanagementmaßnahmen sind mit Einreichung des Bauantrages bei der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle **anzuzeigen**, die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet abschließend über deren Zulässigkeit (§ 7 Absatz 4)

5. Mögliche Maßnahmen des Mobilitätsmanagements / § 7 Absatz 2

Kategorie 1



Carsharing-Mitglieder
und Stationen



AV-Zeitkarten

Mindestlaufzeit:
5 Jahre



Bikesharing + Lastenräder



E-Tretroller



Bahncards +
Fahrradwerkstätte

Kommunikationskonzept

Integration in Neubauvorhaben – Beispiel Gewoba Neubau



2 Stellplätze für Carsharing...

-und- Bikesharing-Station und -Mitgliedschaften

5. MobM / Prüfung der Schritte des Vollzugs / § 7 Absatz 4 und 5

1. Freiwillige Beratung/Auskunft mit Ref. 50 vor Bauantragsstellung möglich
2. Anzeigepflicht der Mobilitätskonzepte bei Bauantrag → **Ref. 50 nimmt bei Bedarf Kontakt mit Investor auf (wenn Anpassung/Abstimmung erforderlich)**
3. Prüfung der Umsetzung erfolgt im Ermessen des Ref. 50 (1x jährlich bei neuen/unbekannten Akteuren, bei Bedarf bei vertrauten Akteuren)
4. Bei Nichterfüllung zuerst Mahnung, dann in Abstimmung mit Abt. 6 Einforderung des sonst fälligen Ablösebetrags

Wichtig:

Erhöhter Personalbedarf durch Prüf-, Vollzug und Beratungsaufwand. 1 bis 2 zusätzliche Stellen in Abt. 5 sind zwingend erforderlich!

Anwendungs- und Rechenbeispiel

10 WE mit
jeweils
65 m²*

=

6



22



Fiktiver
Stellplatz-
normbedarf

Mobilitäts-
bedarf:

3



müssen durch
Mobilitätsmanagement erfüllt
werden

Verbleibender
Stellplatz-
bedarf:

3



22



Mobilitätsbudget: 3 x 12.600 €

x 90% = 34.020 €

*Neubau in Zone II – 50 % Erfüllung durch
Mobilitätsmanagement

Anwendungs- und Rechenbeispiel

10 WE mit
jeweils
65 m²*

=

6



22



Fiktiver
Stellplatz-
normbedarf

Mobilitäts-
bedarf:

5



müssen durch
Mobilitätsmanagement erfüllt
werden

Verbleibender
Stellplatz-
bedarf:

1



22



Mobilitätsbudget: 5 x 12.600 €

x 90% = 56.700 €

Nach § 6 Absatz 2 bzw. §13 Absatz 2 ist die Herstellung von Stellplätzen in Zone I nur in Ausnahmefällen zulässig.

*Neubau in Zone I – 75 % Erfüllung durch Mobilitätsmanagement

Anwendungs- und Rechenbeispiel

10 WE mit
jeweils
65 m²*
+ 400 m²
Einzelhandel

$$= 6 + 6 + 22 + 10$$



**Fiktiver
Stellplatz-
normbedarf**

Mobilitätsbedarf: **5 + 5**  müssen
durch Mobilitätsmanagement
erfüllt werden

Mobilitätsbudget: **5 x 12.600 €**
5 x 18.600 €
x 90% = 140.400 €

Verbleibender
Stellplatz-
bedarf: **= 2** 
32 

Nach § 6 Absatz 2 bzw. §13 Absatz 2 ist die Herstellung von Stellplätzen in Zone I nur in Ausnahmefällen zulässig.

*Neubau in Zone I – 75 % Erfüllung durch Mobilitätsmanagement

6. Anlage Mobilitätsnachweis / § 6 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 5 Nr. 3 BremBauVorIV

An die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde <input type="checkbox"/> Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 - Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord - Referat 30 - 30 ANLAGE Mobilitätsnachweis nach § 9 Absatz 5 Nr. 3 BremBauVorIV i.V.m. § 6 Absatz 4 Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen (MobBauOG) <input type="checkbox"/> zum Bauantrag nach § 64 BremLBO <input type="checkbox"/> zum Bauantrag nach § 63 BremLBO <input type="checkbox"/> zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO	
Bezeichnung des Baugrundstücks Straße und Haus-Nr. Flz. Ort Flurstückskennzeichen (Besitz / Flur / Flurstück) Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:	Entwurfsverfasser/in Firma Name, Vorname Straße und Haus-Nr. PLZ, Ort Telefon, Fax E-Mail (freiwillig)
Bauherr/in Firma Name, Vorname Straße und Haus-Nr. PLZ, Ort Telefon, Fax E-Mail (freiwillig)	Vorhaben 1. genaue Bezeichnung des Vorhabens. 2. Art des Vorhabens <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Änderung / Nutzungsänderung im Bestand <input type="checkbox"/> Aufstockung, Ausbau, Umbau im Bestand 3. Gebietszone nach § 2 i.V.m. Gebietszonenkarte <input type="checkbox"/> in Gebietszone I <input type="checkbox"/> in Gebietszone II <input type="checkbox"/> in Gebietszone III Schritt 1 - Ermittlung des rechnerischen Stellplatznormbedarfs nach §§ 4 und 5 MobBauOG 4. Art und Größe der Verkehrsquelle Richtzahlen nach Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 für Stellplätze und Fahrradabstellplätze Stellplatznormbedarf Kraftfahrzeuge Vorhaben mit Gebietszonenereduktion nach § 5 Absatz 1 Vorhaben ohne Gebietszonenereduktion nach § 5 Absatz 2 Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze

separate Erläuterung, sofern die Ermittlung nach § 4 Absatz 3 MobBauOG erfolgt
Anlage Mobilitätsnachweis, Version 07/2022, Seite 1

5	<input type="checkbox"/> abzüglich Anzahl Stellplätze mit wechselseitiger Benützung nach § 4 Absatz 4 mit Begründung			
6	Zwischensumme bei größtem gleichzeitigen Normbedarf			
7	Reduzierung des Stellplatznormbedarfs nach § 5 Absatz 1	<input type="checkbox"/> Reduktion um 40 % (Zonen I & II) <input type="checkbox"/> Reduktion um 20 % (Zone III)		
8	<input type="checkbox"/> abzüglich vorhandener Stellplätze und Fahrradabstellplätze aus einer Vorgängerermittlung <input type="checkbox"/> Nachweis der Herstellung durch Darstellung im Lageplan <input type="checkbox"/> Nachweis der damaligen Abbildung			
9	Zwischensumme 1: Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 Absatz 5 MobBauOG (gerundet)	Kraftfahrzeuge	Fahräder	
10	davon Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 4 (4 %, bei Wohngebäuden mind. 1 Kfz-Stellplatz)			
Schritt 2 – Prüfung der Erfüllungspflicht nach § 3 MobBauOG				
11	<input type="checkbox"/> eine Erfüllungspflicht nach § 3 Absatz 2 besteht nicht, weil durch Aufstockungen, Ausbau oder Umnutzungen von bestehenden Gebäuden zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden sollen <input type="checkbox"/> eine Erfüllungspflicht nach § 5 Absatz 3 besteht nicht, weil der rechnerische ermittelte Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge weniger als vier Stellplatzzeilen beträgt <input type="checkbox"/> Schwellenwert von mindestens vier rechnerischen Stellplatzzeilen ist erreicht, somit ist der Mobilitätsbedarf für Kraftfahrzeuge mit den Instrumenten nach § 6 zu erfüllen			
Schritt 3 – Erfüllung des Mobilitätsbedarfs nach § 6 MobBauOG				
12	Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf auf Basis des ermittelten Stellplatznormbedarfs wird erfüllt durch: a) Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG. b) die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 8 MobBauOG. c) Abblösung von Stellplätzen nach § 10 MobBauOG. Hinweis: Der Mobilitätsbedarf kann kombiniert erfüllt werden. Legen Sie im Folgenden unter a) bis e) Ihre Nachweise dar.			
a) Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG				
13	Anzahl der Stellplatzzeilen nach § 7 Absatz 1 <input type="checkbox"/> in Gebietszone I mindestens drei Viertel der Stellplatzzeilen (Faktor 0,75) <input type="checkbox"/> in Gebietszone II mindestens die Hälfte der Stellplatzzeilen (Faktor 0,50) <input type="checkbox"/> in Gebietszone III mindestens ein Viertel der Stellplatzzeilen (Faktor 0,25), sofern der ermittelte Stellplatznormbedarf mindestens acht Stellplatzzeilen beträgt Hinweis: Anzahl Stellplatznormbedarf aus Zeile 9 multipliziert mit Faktor der entsprechenden Gebietszone aus Zeile 13	Anzahl Kfz-Stellplatzzeilen für Mobilitätsmanagement		
14	Rechnerischer Äquivalenzbetrag für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nach § 10 in Euro	Abblösungsbetrag je Kfz-Stellplatz	Anzahl Kfz-Stellplätze	Betrag in EUR
	<input type="checkbox"/> Abblösungsbetrag Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 <input type="checkbox"/> Abblösungsbetrag Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	<input type="checkbox"/> 18.600 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 8.400 € / Zone III <input type="checkbox"/> 12.600 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 5.600 € / Zone III		
	Privilegiertes Abblösungsgleichwert nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. <input type="checkbox"/> Kulturdenkmal <input type="checkbox"/> Baulücke <input type="checkbox"/> geförderter Wohnungsbau <input type="checkbox"/> Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken	<input type="checkbox"/> 7.900 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 3.500 € / Zone III		
15	Anteil und Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement	Summe Kfz-Stellplätze		Summe Betrag in EUR

Seite 2

16	Zwischensumme 2: Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement nach Reduzierung gemäß Anlage 3 zu § 7	Betrag in EUR
17	Hinweis: Summe Betrag aus Zeile 15 multipliziert mit dem Faktor 0,9 geplante Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 Absatz 2 <input type="checkbox"/> ein ergänzendes Mobilitätskonzept ist beigefügt <input type="checkbox"/> Voraberrichtung der geplanten Maßnahmen mit der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle wurde bereits vor Einreichung des Bauantrages eingeleitet	
18	<input type="checkbox"/> die Mobilitätsmanagementmaßnahmen sollen nach § 7 Absatz 3 für mehrere Vorhaben gebündelt erfolgen („Pooling“)	Adresse der Vorhaben mit AZ:
19	Zulässiger Verzicht auf Mobilitätsmanagement <input type="checkbox"/> das Vorhaben liegt nach § 7 Absatz 1 Satz 2 im Ortskern, Blockrand, Strom, Seehäuser, Werftland, dem stadtbreiten Überseehafengebiet Bremerhaven oder einer sonstigen Außenbereichsfläche im Sinne des § 35 BauGB <input type="checkbox"/> es soll vollständig oder anteilig nach § 10 Absatz 3 von der wahlweisen Möglichkeit der Abblösung Gebrauch gemacht werden	Begründung Verzicht
b) Herstellung von Stellplätzen nach § 8 MobBauOG		
20	Zwischensumme 3: Verbleibender Anteil Kfz-Stellplätze - Realherstellung Hinweis: Anzahl rechnerischer Stellplatznormbedarf der Zeile 9 abzüglich der Summe Kfz-Stellplätze von Zeile 15	Kfz-Stellplätze zur Herstellung
21	<input type="checkbox"/> es sollen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gebietszone I hergestellt werden. Der nach § 6 Absatz 2 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.	
22	auf dem Baugrundstück	Anzahl Stellplätze
23	nach § 8 Absatz 2 auf einem anderen geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung	davon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen
24	Gesamtzahl aller nach § 8 Absatz 7 erforderlichen Laubbäume	<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
25	Nachweis der Ausstattung von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektromobilität nach § 8 Absatz 8 Satz 2 MobBauOG i.V.m. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 354) <input type="checkbox"/> ist nach den Schwellenwerten des GEIG nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
26	Ausstattung mit Leitungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
27	Erichtung von funktionsfähigen Ladepunkten	<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
c) Abblösung von Kfz-Stellplätzen nach § 10 MobBauOG		
28	<input type="checkbox"/> die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 vollständig abgelöst werden <input type="checkbox"/> die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 anteilig abgelöst werden	
29	Es sollen notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.	
30	<input type="checkbox"/> Abblösung Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1	Abblösungsbetrag je Kfz-Stellplatz
31	<input type="checkbox"/> Abblösung Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	Anzahl Kfz-Stellplätze
32	Privilegierte Abblösung nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. <input type="checkbox"/> Kulturdenkmal <input type="checkbox"/> Baulücke	Abblösungsbetrag in EUR

Seite 3

33	<input type="checkbox"/> geförderter Wohnungsbau <input type="checkbox"/> Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken	
Zwischensumme 4: Abzulösende Kfz-Stellplätze Hinweis: Summe der Zeilen 33 bis 32		
d) Erfüllung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen nach § 9 MobBauOG		
34	<input type="checkbox"/> Die notwendigen Fahrradabstellplätze werden vollständig auf dem Baugrundstück hergestellt. Eine Darstellung erfolgt im Lageplan.	
35	<input type="checkbox"/> Die notwendigen Fahrradabstellplätze sollen ausnahmsweise auf einem anderen Grundstück hergestellt oder abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 6 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.	
36	Abblösungsbeträge für Fahrradabstellplätze nach § 11 MobBauOG <input type="checkbox"/> 1000 € / Zone I & II <input type="checkbox"/> 400 € / Zone III	
e) Weitere beantragte Abweichungen nach § 13 MobBauOG		
37	<input type="checkbox"/> Es werden nach § 13 weitere Abweichungen vom MobBauOG beantragt. Der nach § 13 i.V.m. § 67 BremLBO erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.	
Zusammenfassung: Gesamtübersicht zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs		
38	Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 9	Betrag in EUR
39	Anteil für Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summe Kfz-Stellplätze aus Zeile 15 und Summe Betrag in EUR aus Zeile 16	Kfz-Stellplatz (äquivalent)
40	Anteil real herzustellender Kfz-Stellplätze nach § 8 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 20	
41	Anteil abzulösender Kfz-Stellplätze nach § 10 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summen aus Zeile 33	
42	Abzulösende Anzahl Kfz-Stellplätze für die Realherstellung Hinweis: Sofern nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig	
Ort, Datum		Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigter

Anlagen:

- Mobilitätskonzept (inkl. Kommunikationskonzept), formlose Beschreibung
- Lageplan (inkl. Verortung der Mobilitätsangebote, wenn zutreffend)
- Nachvollziehbare Ermittlung der für die Stellplatzpflicht notwendigen Parameter nach Richtzientabelle (Flächenberechnung o.ä.)

Seite 4

Angaben sollen perspektivisch über die Online-Zugangsplattform gemacht werden können

Verständnisfragen?